

## **1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land (Abwasserbeseitigungssatzung Boldecker Land) vom 16.12.2016**

### **Artikel I**

Aufgrund der zwischen der Samtgemeinde Boldecker Land und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 18.12.2013 und abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 18.12.2013, der §§ 10, 13, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und § 2 der Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB)“ vom 11.12.2015 hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe in seiner Sitzung vom 08.11.2019 die folgende Nachtragssatzung beschlossen. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Boldecker Land hat dieser Satzung mit Beschluss vom 12.12.2019 zugestimmt.

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land (Abwasserbeseitigungssatzung Boldecker Land) vom 16.12.2016 wird wie folgt geändert:

Der § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung:

#### **§ 9 Anschlusskanal**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und ggf. die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal oder den mittelbaren Anschluss eines Grundstücks über andere Grundstücke zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass alle beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der Ableitungen auf den Grundstücken durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen führen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe selbst oder von ihr beauftragte Dritte auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in aus. Art, Lage, Größe, Führung und sonstige technische Daten von Anschlusskanälen bestimmen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe.  
Wird statt der WEB oder ein von ihr beauftragter Dritter der Grundstückseigentümer tätig, so ist mit der WEB vorab ein Bauvertrag zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu schließen.

- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe haben den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Abflussstörungen zu reinigen. Ist die Abflussstörung durch unsachgemäßen Gebrauch der Entwässerungsanlage entstanden, insbesondere durch Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen (§§ 7 und 8 dieser Satzung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder eine sonst dinglich nutzungs-berechtigte Person die Kosten zu tragen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

## Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfsburg, 13.12.2019

**Der Vorstand**

gez. *Dr. Meier*

Dr. Meier

-----

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 13 vom 30.12.2019